

Berlin, 07.08.2024

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der "Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften" vom 26.07.2024.

„Eine Ausweitung der Regelungen zur Preisangabe an dem Ladepunkt auf bereits vor dem 13.04.2024 errichtete Ladepunkte sind ohne erkennbaren Mehrwert mit erheblichen zusätzlichen Kosten und Personalressourcen verbunden. So würden z.B. erhebliche Softwareänderungen oder Vor-Ort-Arbeiten erforderlich, die Ressourcen von dem weiteren Ausbau von Ladeinfrastruktur abziehen. Dies hat der EU-Gesetzgeber erkannt, in dem er eine zeitliche Differenzierung ausdrücklich vorgesehen hat.

Der fehlende Mehrwert ergibt sich bereits daraus, dass dem Kunden der ad-hoc-Preis unter den bestehenden Regelungen weiterhin vor Beginn des Ladevorgangs angezeigt wird. Eine zusätzliche Preisangabe an der Ladesäule hat daher keine praktische Relevanz für den Kunden.

Die dargelegten Änderungen für den Bestand sind ohne erkennbaren Mehrwert mit erheblichen zusätzlichen Kosten und Personalressourcen verbunden (Feldeinsatz: jede Bestandssäule muss angefasst werden). Wenn dann sollten sich die Änderungen nur auf neue Säulen mit einer Übergangszeit beziehen.“